

**Vereinbarung**  
**zum Hochschulpakt II 2011 – 2015**  
**zwischen der Universität Siegen**  
**und dem**

**Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und  
Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen**

(1) Die Universität Siegen erhält von 2011 bis 2015 für jeden Studienanfänger oder jede Studienanfängerin im ersten Hochschulsesemester über einer Zahl von 2345 Anfängern oder Anfängerinnen pro Studienjahr (Basiszahl Hochschulpakt II) eine Prämie von 20.000 € verteilt auf vier Jahre.

(2) Die Universität Siegen plant für die Jahre 2011 bis 2015 die Aufnahme von Anfängern oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester in dem Umfang wie in der beigefügten Tabelle dargestellt. Das Ministerium stellt dafür die in der Tabelle dargestellten Mittel in Aussicht.

Jahr	Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester (Studienjahr)	vorgesehene Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr
2011	2904	2.795.000
2012	2883	5.485.000
2013	3425	10.885.000
2014	3262	15.470.000
2015	2959	15.745.000
2016		13.055.000
2017		7.655.000
2018		3.070.000

Darüber hinaus plant die Universität Siegen aufgrund der erwarteten besonders hohen Nachfrage nach universitären Studienplätzen durch den doppelten Abiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen in dem genannten Zeitraum weitere bis zu 940 Anfänger oder Anfängerinnen im ersten Hochschulsesemester aufzunehmen. Das Ministerium stellt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Bundes- und Landesmittel ab 2013 auch hierfür Mittel entsprechend Absatz 1 dieser Vereinbarung bereit.

(3) Die Auszahlungen in den Jahren 2011 und 2012 erfolgen zunächst aufgrund der in der Tabelle angegebenen vorgesehenen Anfängerzahlen, ggf. unter Verrechnung mit Über- oder Unterzahlungen aus der Abrechnung des Hochschulpakts I.

(4) Die Anfängerzahlen werden zu gegebener Zeit überprüft und die Auszahlungen ab 2013 erforderlichenfalls an die tatsächlichen Entwicklungen wie auch an die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel vertraglich angepasst.

(5) Ab 2013 werden Über- oder Unterzahlungen aufgrund der tatsächlich erreichten Anfängerzahlen in den Vorjahren verrechnet.

(6) Soweit mehr Mittel zur Verfügung stehen als nach der Prämienberechnung und den Abrechnungen erforderlich sind, werden diese den Hochschulen anteilig oder in besonderen Verfahren zur Verfügung gestellt.

(7) Die Mittel aus dem Hochschulpakt II sind von der Universität Siegen mindestens zur Hälfte für Personalkosten zu verwenden. Ein angemessener Anteil der übrigen Mittel kann auch für die administrative und organisatorische Abwicklung des Studienplatzaufbaus verwendet werden. Haushaltsrelevante Maßnahmen im Kontext des Hochschulpakts II, die zur Bewältigung des Doppelabiturjahrgangs ab 2013 bereits in den Jahren 2010 und 2011 in die Wege geleitet werden müssen, können seitens der Universität Siegen zunächst aus eigenen Ressourcen finanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit Hochschulpaktmitteln verrechnet werden.

(8) Alle Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung des Bundes.

(9) Für die Berechnungen sind die Anfängerzahlen gemäß der amtlichen Statistik nach dem Hochschulstatistikgesetz maßgeblich. Die Universität Siegen trägt Sorge für die rechtzeitige und korrekte Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW.

(10) Diese Vereinbarung wird Bestandteil der Ziel- und Leistungsvereinbarung IV werden.

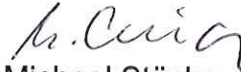
Siegen, den 6.7. 2010

Düsseldorf, den 27.6. 2010

In Vertretung



Prof. Dr. Holger Burckhart



Dr. Michael Stückradt

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

